

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.  
 Stand: 19.01.2009

## Zulassungskonferenz

### Nichtzulassung

### Zulassung ist zu versagen

Vornote	schriftliche Prüfung	
6	6	§ 18, 2. 1
5, 5	5, 5 oder 6, 6	§ 18, 2. 2
4, 4, 4, 4	5, 5, 5, 5	§ 18, 2. 3

Tritt ein Schüler von der Prüfung zurück, wird er einem Schüler gleichgestellt, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler die Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat. § 5.3

## 1 Prüfung ist bestanden

### 1.1 Ohne Ausgleich

Endnote	Prüfungsordnung
alle Fächer mindestens 4	vgl. § 24, (2) 1

### 1.2 Mit Ausgleich

Endnote in		Ausgleich durch:		Prüfungs- ordnung
schr. Pr.Fach	nicht schr. Pr.Fach	schr. Pr.Fach	nicht schr. Pr.Fach	
5		3		§ 24, (2) 2
	5	3		§ 24, (2) 2
	5		3	§ 24, (2) 2
5	5	3	3	§ 24, (2) 2

Nach Prüfungsordnung über die Abschlussprüfung an Handelsschulen, Gewerbeschulen und Sozialpflegesschulen-Berufsfachschulen (VO vom 16.April 2007, Amtsbl. S 1072)

## 2 Prüfung ist nicht bestanden

1. Wenn ein Ausgleich in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 nicht möglich ist: